

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO § 3; BGB § 1495

Klagt ein Abkömmling auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, so bemißt sich der Streitwert nach seinem Anteil am Gesamtgut. Er ist jedoch geringer (etwa auf die Hälfte) festzusetzen, weil die Klage nur der Vorbereitung der Auseinandersetzung dient.

BGH, Beschl. v. 11. Oktober 1972 - IV ZR 12/72 - OLG Saarbrücken
LG Saarbrücken

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 12/72

in dem Rechtsstreit

der Witwe Alwine H [REDACTED], S [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Ruth G [REDACTED] geb. H [REDACTED],
H [REDACTED]/Saar, G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte Justizrat Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 11. Oktober 1972 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Hauß und der Richter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Mormann und Dr. Buchholz

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 17.500,- Deutsche Mark festgesetzt.

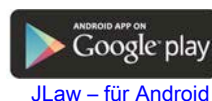
G r ü n d e :

Der Streitwert bemißt sich nach dem klägerischen Interesse an der mit der Klage erstrebten Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, der die Parteien angehören. Dabei ist erheblich, daß die Aufhebung zweierlei bewirkt: Einmal wird die Verwaltungsbefugnis des überlebenden Ehegatten (hier der Beklagten) über das Gesamtgut beendet, §§ 1497 Abs. 2, 1472 Abs. 1 BGB; zum andern wird die Auseinandersetzung über das Gesamtgut ermöglicht, § 1497 Abs. 1 BGB. Beide Wirkungen tragen dazu bei, daß die Klägerin ihren Anteil am Gesamtgut derart umwandelt, daß sie selbst und uneingeschränkt über diesen Vermögenswert verfügen kann.

Es erscheint angemessen, das klägerische Interesse an der Beendigung der Verwaltungsbefugnis der Beklagten und dasjenige an der Ermöglichung der Auseinandersetzung mit jeweils einem Viertel des klägerischen Anteils zu bewerten und damit den Streitwert einer Aufhebungsklage auf den halben Wert des klägerischen Anteils am Gesamtgut festzusetzen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da der vom Berufungsgericht mit 140.000,- Mark ermittelte Wert des Gesamtgutes unwidersprochen geblieben ist, ergibt sich im Anschluß an die Beteiligungsquote der Klägerin am Gesamtgut mit einem Viertel als Streitwert der Betrag von 17.500,- Mark.

Der Streitwert der Revision erhöht sich nicht dadurch, daß die Parteien in einem außergerichtlichen Vergleich die Auseinandersetzung selbst vorgenommen und dabei weitere, unter ihnen streitige Ansprüche einbezogen haben.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Mormann

Dr. Buchholz